

RS Vwgh 1990/11/20 90/11/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1990

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §74 Abs3;

Rechtssatz

Die Maßnahme nach § 74 Abs 3 KFG kommt nur unter der Voraussetzung in Betracht, daß bereits durch sie der Verwaltungszweck als gesichert angesehen, dh angenommen werden kann, bereits die Androhung der Entziehung der Lenkerberechtigung werde die verlorengangene Verkehrszuverlässigkeit wieder herstellen

(Hinweis E 25.4.1989, 88/11/0086).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110186.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at